

Abwägung zur 70. Flächennutzungsplanänderung – öffentliche Auslegung

Abwägungsdokument

zur 70. Flächennutzungsplanänderung

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Auslegung vom 17.03.2015 bis 17.04.2015.

Rücklaufliste Träger öffentliche Belange (Behörden) sowie private Eingaben (Öffentlichkeit).

Abwägung zur 70. Flächennutzungsplanänderung – öffentliche Auslegung

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland (Schreiben vom 17.04.2015)**
- 2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Schreiben vom 07.04.2015)**
- 3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und technischen Verbraucherschutz (Schreiben vom 23.02.2015)**
- 4. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen (Schreiben vom 24.03.2015)**

Ohne Betroffenheit, Anregungen oder Bedenken

- 5. Landkreis Cloppenburg (Schreiben vom 16.04.2015)**
- 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (Schreiben vom 26.03.2015)**
- 7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (E-Mail vom 20.03.2015)**

Abwägung zur 70. Flächennutzungsplanänderung – öffentliche Auslegung

Hinweise, Anregung, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Handhabung / Abwägung
-------------------------------------	--

1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland (Schreiben vom 17.04.2015)

Originalstellungnahme:

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses im Rahmen des o. g. Baugenehmigungsverfahrens.
Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 02.03.2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 01.12.2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.
Sollten Sie für das Baugenehmigungsverfahren weitere Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne per E-Mail anfordern. Die E-Mailadresse für Plananfragen lautet: NCE BM Friesoythe Ptanauskunft@ewe-netz.de

Die Stellungnahme vom 01.12.2014, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, ist zur Kenntnis genommen worden. Es wurde festgehalten, dass mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Weichen für die Realisierung eines weiteren Hafenanlegers am Küstenkanal geschaffen werden. Die derzeit vorhandenen Leitungen müssen deshalb bei der Umsetzung der Planung verlegt werden. Im Rahmen der weiteren Planung werden diesbezüglich Abstimmungsgespräche mit der EWE geführt.

Abwägung zur 70. Flächennutzungsplanänderung – öffentliche Auslegung

2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Schreiben vom 07.04.2015)	
<p>Originalstellungnahme:</p> <p>in unserem Schreiben vom 14.11.2014 —T Ia-742/14/Sa/wil — haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 14.11.2014, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, ist zur Kenntnis genommen worden. Mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Weichen für die Realisierung eines weiteren Hafenanlegers am Küstenkanal geschaffen. Die derzeit vorhandene Leitung muss deshalb bei der Umsetzung der Planung verlegt werden. Im Rahmen der weiteren Planung werden diesbezüglich Abstimmungsgespräche mit dem OOWV geführt.</p>
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und technischen Verbraucherschutz (Schreiben vom 23.02.2015)	
<p>Originalstellungnahme:</p> <p>Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt wird die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens übersenden.</p>

Abwägung zur 70. Flächennutzungsplanänderung – öffentliche Auslegung

4. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen (Schreiben vom 24.03.2015)

Originalstellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Bezug auf o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gegen o. a. Flächennutzungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Für die Herstellung einer Hafenanlage an der Bundeswasserstraße Küstenkanal ist voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich. Das Genehmigungsverfahren sowie die technische Gestaltung der Hafenanlage (Parallelhafen) sind daher vor Beginn der Planung mit mir abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu gegebener Zeit werden entsprechende Verfahrensschritte eingeleitet und in Absprache mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen durchgeführt.

Ohne Betroffenheit, Anregungen oder Bedenken

5. Landkreis Cloppenburg (Schreiben vom 16.04.2015)

6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg (Schreiben vom 26.03.2015)

7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (E-Mail vom 20.03.2015)